

# Solvency II: Auf der Zielgeraden?

**Mit dem Beginn der Einführung von Solvency II zum 1. Januar 2013 wird die Integration des europäischen Versicherungsmarkts eine neue Qualitätsstufe erreichen. Ziel ist es, durch eine Modernisierung des regulatorischen Rahmens die heutigen Solvabilitätsvorschriften für Versicherungsunternehmen, also die Anforderungen an das vorzuhaltende Eigenkapital, zu einem umfassend risikobasierten Aufsichtssystem weiterzuentwickeln. Neben der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Versicherungswirtschaft steht auch die Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmer im Mittelpunkt der Überlegungen der Europäischen Kommission.**

## Vier Regelungsebenen

Um die komplexen Gesetzgebungsprozesse, die den EU-Finanzsektor betreffen, zu beschleunigen, beschloss der Rat der Europäischen Union vor einigen Jahren, diese nach einem vereinfachten Verfahren, dem sogenannten Lamfalussy-Verfahren, durchzuführen. Hierbei beschließen der Ministerrat und das Europäische Parlament im Wege des Mitentscheidungsverfahrens auf der ersten Stufe nur noch Rahmenrichtlinien. Diese werden auf der zweiten Stufe von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit weiteren Marktteilnehmern in Form von Durchführungsbestimmungen konkretisiert, bevor in der dritten Stufe zur Umsetzung und Anwendung Leitlinien zu Auslegungsfragen und gemeinsame Standards entworfen werden. Die letzte Stufe dient abschließend der Überwachung der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Auch das neue, risikobasierte Aufsichtssystem Solvency II ist nach dem Lamfalussy-Verfahren entwickelt worden. Die nebenstehende Grafik zeigt den aktuellen Zeitplan bis zur „Scharfschaltung“ von Solvency II zum 1. Januar 2014.

Auf Ebene 1 sind mit der Omnibus II-Richtlinie zunächst noch einige Änderungen an dem Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zu Solvency II zu erwarten. Hierzu gehören insbesondere Regelungen zum Gesetzgebungsverfahren und weitere Klarstellungen der Kompetenzen von EIOPA sowie mögliche zeitliche und inhaltliche Übergangsbestimmungen, die insbesondere kleineren und mittleren Versicherungsunternehmen die Implementierung von Solvency II erleichtern könnten.

## Änderungen im Zuge von QIS5

Mit den Durchführungsbestimmungen auf Ebene 2 wird die Solvency II Richtlinie rechtsverbindlich weiter ausgestaltet und konkretisiert. Die Ergebnisse der fünften

Quantitativen Auswirkungsstudie (QIS5) sind in den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen eingeflossen und haben zu verschiedenen Änderungen geführt. So konnten bei der Standardformel zur Ermittlung der Solvency Capital Requirements (SCR) einige Vereinfachungen vorgenommen werden, die die Komplexität reduzieren. Auch bei der Kalibrierung sind Anpassungen gerade beim Zinsrisiko, beim Spreadrisiko sowie beim Katastrophenrisiko erfolgt, die die Anforderungen zum Teil verringert haben. Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen konnten ebenfalls einzelne Berechnungen vereinfacht werden.

Ein zentrales Anliegen der DAV bei der Bewertung langfristiger Garantien betrifft die Festlegung der Zinsstrukturkurve. Analysen zur Tiefe und Liquidität des europäischen Bonds-Markts zeigen, dass die Extrapolation der Zinsstrukturkurve im Jahr 20 beginnen sollte, da nach diesem Zeitpunkt die Verlässlichkeit von Marktdaten deutlich abnimmt. Das langfristige Zinsniveau, die sogenannte Ultimate Forward Rate (UFR), sollte am besten nach 30 Jahren, also zehn Jahre nach Extrapolationsbeginn, erreicht werden. Der überarbeitete Maßnahmenkatalog auf Ebene 2 weist hier aus deutscher Sicht in die richtige Richtung; muss aber auf Ebene 3 noch genauer ausgestaltet werden. Die antizyklische Prämie ersetzt die ursprünglich vorgesehene Illiquiditätsprämie und soll prozyklisches Verhalten der Versicherungsunternehmen verhindern. Nach Ansicht der DAV sollten im Rahmen der Durchführungsbestimmungen auf Ebene 2 konkrete Berechnungsvorschriften erlassen werden, deren Anwendung weitestgehend unabhängig von jeweiligen Entscheidungen von EIOPA sind.

Die Versicherungsbranche wird gemeinsam darauf hinwirken, dass weitere Vereinfachungen ermöglicht werden und das Proportionalitätsprinzip konsequent in allen drei Säulen Anwendung findet. Für Frühjahr 2012 ist daher eine zusätzliche QIS6 auf nationaler Ebene geplant, um die deutschen Anliegen weiter zu untermauern und die Ergebnisse in den weiteren europäischen Abstimmungsprozess zu den Ebenen 2 und 3 einzubringen.

## EIOPA als Standardsetzer

In Ergänzung zu den Durchführungsbestimmungen wird EIOPA detaillierte technische Standards und aufsichtliche Leitlinien herausgeben, die die Vorgaben auf Ebene 2 konkretisieren. Ziel ist ein europäisches „single rule book“, um europaweit eine einheitliche Anwendung der Anforderungen von EIOPA zu ermöglichen und somit für alle EU-Staaten verbindliche aufsichtsrechtliche Normen zu schaffen.

Bereits jetzt laufen erste Konsultationen mit Stakeholdern auf europäischer Ebene, um die ersten Standards zu Themen wie aufsichtliche Berichtsansforderungen und weitere Offenlegungspflichten zu Solvabilität und Finanzlage sowie zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvenzprüfung (ORSA) zu diskutieren. EIOPA plant, bis Herbst 2012 einen Vorschlag für die technischen Standards vorzulegen mit dem Ziel, diesen Anfang 2013 zu verabschieden. Weitere Wellen von Standards und Leitlinien werden bis 2014 bzw. 2016 folgen.

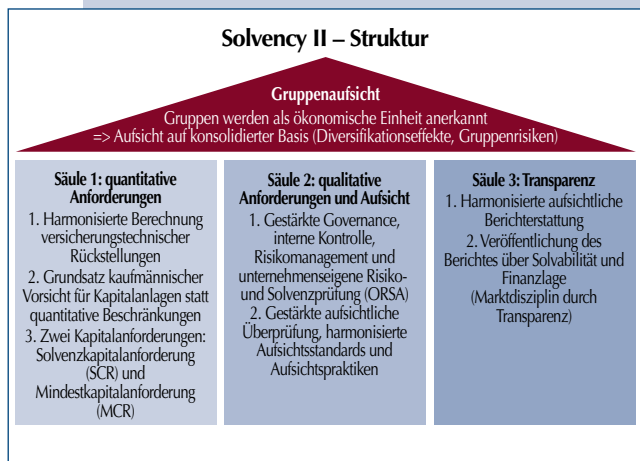
Der Berufsstand der Aktuarien beteiligt sich über die Dachvereinigung der europäischen Aktuarvereinigungen, die Groupe Consultatif, intensiv an der Prüfung und Kommentierung der Entwürfe von EIOPA. Nach Artikel 48 (2) der Solvency II Richtlinie müssen Personen, welche Aufgaben der „versicherungsmathematischen Funktion“ (= „actuarial function“) wahrnehmen, mit den anwendbaren fachlichen Standards vertraut sein. Zu einer Kernaufgabe dieser Funktion, der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen, werden von EIOPA sehr detaillierte Vorgaben erwartet. Bei anderen Aufgabenbereichen wird sich EIOPA voraussichtlich auf Grundprinzipien beschränken. Die Groupe Consultatif wird daher neben ihrer beratenden Tätigkeit für EIOPA eigene ergänzende Standards erarbeiten, um den europäischen Aktuarien weitere Hilfestellung bei der Ausfüllung der versicherungsmathematischen Funktion an die Hand zu geben.

## Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Im August 2011 hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zur Umsetzung von Solvency II in nationales Recht veröffentlicht. Die DAV hat hierzu im Rahmen der Konsultationsphase ausführlich Stellung genommen.

So wurde die Beibehaltung des Instituts des Verantwortlichen Aktuars in der Personenversicherung ausdrücklich begrüßt, da nur so sicher gestellt werden kann, dass dessen wichtige Aufgaben auch unter Solvency II wahrgenommen werden können. Darüber hinaus hat die DAV einen ausführlichen Vorschlag zur Modernisierung der Rechnungslegung nach HGB unter Solvency II mit einer Neubegründung des handelsrechtlichen (Höchst-)Rechnungszinses sowie Maßnahmen zur Stärkung der Risikotragfähigkeit von deutschen Lebensversicherungsunternehmen vorgelegt (siehe Ausgabe 18).

Bei dem vorliegenden Referentenentwurf konnten die aus der Omnibus II-Richtlinie zu erwartenden Änderungen noch nicht berücksichtigt werden, so dass in näherer Zukunft mit einer weiteren Novellierung des VAG zu rechnen ist. Da neben dem VAG auch die auf Ebene 2 erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie die von EIOPA herausgegebenen Standards zu beachten sind, wird das nationale Aufsichtsrecht zukünftig eine veränderte Rolle einnehmen: Viele Detailfragen werden nicht mehr im VAG, sondern direkt auf europäischer Ebene festgelegt werden.



Quelle: Europäische Kommission

2010	2011				2012	2013
	Q4	Q1	Q2	Q3		
	EBENE 1: Omnibus II – Richtlinie					Übergangsphase „phasing in“
	EBENE 2: Durchführungsbestimmungen					
	EBENE 3: Technische Durchführungsstandards + Leitlinien					
	QIS5: Auswertung				QIS6	
	EBENE 2: Umsetzung in nationales Recht					
	Konsultation VAG-E					
	Umsetzung in den Unternehmen					

Quelle: GDV

## Fazit

**Auch wenn bei der Entwicklung der Durchführungsmaßnahmen bereits viel erreicht worden ist und die technischen Standards sich bereits in der Entwicklung befinden, besteht nach wie vor Handlungsbedarf, um das Ziel eines risikobasierten Aufsichtssystems, welches die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Versicherer stärkt, zu erreichen und dabei die Besonderheiten des deutschen Versicherungsmarktes angemessen zu berücksichtigen.**

**Die DAV wird sich daher auch weiterhin intensiv im Solvency II Projekt der Groupe Consultatif engagieren und auch auf nationaler Ebene als kompetenter Ansprechpartner für alle mathematisch-aktuariellen Fragestellungen rund um dieses wichtige Projekt zur Verfügung stehen.**